

13

BUNDESGERICHTSHOF

0424 012

IV ZB 13/71

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Arbeiters Günter K [REDACTED], A [REDACTED] bei Aa [REDACTED],
E [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. G. [REDACTED],
O. Ac [REDACTED] und J. Z [REDACTED] in M [REDACTED], T [REDACTED] str. [REDACTED] -

gegen

die am 8. Juni 1967 geborene Gabriele K [REDACTED],
vertreten durch ihre Mutter Frau Marlene K [REDACTED],
P [REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte zu 2) und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Albert H [REDACTED]
in M [REDACTED], Agnes-B [REDACTED] str. [REDACTED] a -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 21. April 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 10. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger zu tragen.

Beschwerdewert 3.000 DM.

Gründe:

Die angefochtene Entscheidung ist im Ergebnis zutreffend. Der Kläger hat nicht dargetan, worauf die verspätete Einreichung der Berufungsschrift zurückzuführen ist. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß dies auf einem Organisationsmangel (etwa mangelnder Anordnung oder Kontrolle der Fristen oder der Postabsendung) oder einem sonstigen Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers (etwa verspätetes Einwerfen des Schriftstücks bei persönlicher Postbeförderung) beruht.

Der die sofortige Beschwerde begründende Schriftsatz der Rechtsanwälte R[REDACTED] und K[REDACTED] in A[REDACTED] ohne Datum, beim Bundesgerichtshof eingegangen am

- 3 -

15. April 1971, kann nicht berücksichtigt werden, weil er nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet worden ist (§ 78 Abs. 1 ZPO). Soweit er neuen Sachvortrag enthält, kann er auch deshalb nicht berücksichtigt werden, weil er nach Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist eingegangen ist, die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen aber innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist vorgebracht werden müssen (§§ 234, 236 ZPO).

Dr. Hauß

Dr. Buchholz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

